Verhaltenskodex für Lieferanten der deutschen OVOL-Gesellschaften (Stand: 13.01.2026)

Die Unternehmen der deutschen OVOL-Gesellschaften, nämlich die OVOL Papier Deutschland GmbH, die OVOL ComPlott GmbH und die OVOL Packaging GmbH; im Folgenden gemeinsam „OVOL", sind zu Gesetzestreue, Integrität und den Prinzipien ethischen Verhaltens verpflichtet. Der „Verhaltenskodex der deutschen OVOL-Gesellschaften“ (www.ovol.de/hinweisgebersystem) enthält dazu die maßgeblichen Regelungen und ist verbindliche Vorgabe für alle Mitarbeitenden der OVOL.

Vorbemerkung

Dieser „Verhaltenskodex für Lieferanten von Produkten/Dienstleistungen an OVOL“ (im Folgenden kurz „Lieferanten-Kodex“ genannt) definiert Mindeststandards zur Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, die Lieferanten bei Geschäftsvorgängen mit OVOL beachten sollen. Dieser Lieferanten-Kodex basiert auf internationalen Standards, wie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechten, der Kinderrechtskonvention und der Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen, dem Minamata-Übereinkommen, dem Basler Übereinkommen, dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe POPs-Übereinkommen und den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Auch wenn das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) für OVOL bislang nicht unmittelbar anwendbar ist, ist OVOL gleichwohl auch selbst vielfältig in Lieferketten eingebunden. Daher trägt dieser Lieferanten-Kodex auch den wesentlichen Grundgedanken des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes Rechnung.

Zudem verpflichtet sich OVOL seinerseits, alle Vorgaben aus diesem Lieferanten-Kodex auch gegenüber seinen Kunden einzuhalten. Auch dies erfolgt aus der Überzeugung heraus, dass OVOL nicht nur mit einer Vielzahl von Lieferanten zusammenarbeitet, sondern selbst auch gegenüber seinen Kunden Dienstleister und Lieferant sein kann.

A. Allgemeine Verhaltensgrundsätze

1. Die Lieferanten von OVOL sind verpflichtet, sich gesetzestreu und ethisch zu verhalten sowie die Prinzipien und Vorgaben dieses Lieferanten-Kodex einzuhalten. Bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers wird OVOL die nachfolgend genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Mindesterwartungen als entscheidende Kriterien berücksichtigen. Direkte Lieferanten von OVOL sind verpflichtet, die nachfolgenden Mindesterwartungen auch ihrerseits bei ihrer Auswahlentscheidung zu ihren Lieferanten zu berücksichtigen und diese entsprechend diesem Lieferanten-Kodex zu verpflichten. Nur auf diese Weise kann die Einhaltung der Mindeststandards anhand der gesamten Lieferkette sichergestellt werden.

2. Die Lieferanten der OVOL verpflichten sich, ein der Geschäftstätigkeit angemessenes Risikomanagement in Bezug auf die Umsetzung des Verhaltenskodex zu betreiben, in dem sie die menschenrechtlichen und ökologischen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit bestimmen, analysieren und priorisieren. Die Lieferanten der OVOL entwickeln, implementieren und betreiben mit angemessenem Ressourceneinsatz Managementsysteme, Prozesse und Richtlinien, um die hier beschriebenen Anforderungen zu etablieren und deren Einhaltung kontinuierlich zu überwachen.
   Dazu gehört auch die Durchführung von Schulungen, um die Mitarbeitenden über die Inhalte dieses Lieferanten-Kodex zu informieren. Soweit nach der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) dazu verpflichtet, veröffentlicht der Lieferant einen (Konzern-) Nachhaltigkeitsbericht unter anderem zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen.

3. Die Einhaltung der Anforderungen dieses Lieferanten-Kodex entbindet den Lieferanten nicht von der Einhaltung etwaiger weitergehender Anforderungen, die sich aus den für ihn geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften ergeben. Dieser Lieferanten-Kodex normiert insoweit lediglich Mindeststandards.

B. Arbeitsbedingungen

1. Lieferanten der OVOL beachten sämtliche ILO Mindestanforderungen, insbesondere die aus den Übereinkommen über die Begrenzung der Arbeitszeit (Nr. 1), zum Verbot von Zwangsarbeit (Nr. 105), zum Diskriminierungsverbot (Nr. 111), zum Mindestalter für die Zulassung von Beschäftigung (Nr. 138) und zum Verbot von Kinderarbeit (Nr. 182), zur Vereinigungsfreiheit und zum Recht auf Kollektivverhandlungen (Nr. 98) sowie zur Gleichheit des Entgelts von Frauen und Männern für gleiche Arbeit (Nr. 100).

2. Insbesondere beachten sie die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Beschäftigung von Mitarbeitenden und gehen aktiv gegen illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit vor. Sie achten die Gesundheit, die Sicherheit und die Persönlichkeitsrechte ihrer Mitarbeitenden und gestalten den Umgang mit ihren Mitarbeitenden respektvoll, fair und diskriminierungsfrei und setzen sich für Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion ein. Lieferanten beachten zudem Frauenrechte und Rechte von Minderheiten, indigener Völker und lokaler Gemeinschaften. Soweit Lieferanten gesetzlich dazu verpflichtet sind (z.B. aufgrund des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes oder Hinweisgeberschutzgesetzes), richten sie eine Beschwerde-Hotline ein und stellen den Mitarbeitenden ein Beschwerdeverfahren zur Verfügung, welche diesen unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität zugänglich ist, einen wirksamen Schutz vor Benachteiligungen (Vergeltung) bietet und auch im Übrigen den gesetzlichen Anforderungen genügt.

3. Sie beschäftigen und entlohnen ihre Mitarbeitenden auf der Basis fairer, gesetzeskonformer und - soweit für sie einschlägig - tariflicher Verträge, einschließlich für allgemein gültig erklärter Mindestlöhne.

4. Unsere Lieferanten befolgen zudem die relevanten geltenden rechtlichen Anforderungen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Sie sorgen insbesondere für verantwortungsbewusste technische Standards, unabhängig von möglichen niedrigeren rechtlichen Mindestanforderungen im entsprechenden Land. Lieferanten unterstützen die Weiterentwicklungen und Verbesserungen der sicheren Arbeitsbedingungen. Mitarbeitende, die mit gefährlichen Maschinen oder Gefahrenstoffen arbeiten, werden speziell geschult und beaufsichtigt. Die Maschinen sind regelmäßig zu warten und vermeidbare Risiken vorzubeugen.

5. Die Lieferanten halten alle für sie geltenden nationalen und internationalen Standard und Gesetze zu Arbeitsschutz (insbesondere Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeitszeiten) ein, führen ein effizientes und zertifiziertes Arbeitsschutzmanagement-system nach ISO 45001 oder ein vergleichbares System ein und weisen dies durch die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats sowie einer Arbeitsschutzrichtlinie nach.

C. Umwelt und ökologische Verantwortung

1. Lieferanten der OVOL beachten die einschlägigen Gesetze zum Schutz der Umwelt und halten ihre Umweltbelastungen so gering wie möglich. Sie verfügen über ein Umweltmanagementsystem, das auf eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistungen ausgerichtet ist. Die Lieferanten bemühen sich, entlang der gesamten Lieferkette Umweltauswirkungen durch Ressourcen- und Energieverbrauch, Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen, Wasserverbrauch, Ausbringungen in Boden und Wasser sowie Abfälle soweit wie möglich bzw. kontinuierlich zu reduzieren, die biologische Vielfalt zu erhalten und die Kreislaufwirtschaft zu fördern. Hierzu sind unter anderem folgende Nachhaltigkeitsanforderungen zu berücksichtigen:

   - Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung
   - Abfallvermeidung
   - Bodenqualität
   - Erneuerbare Energien
   - Verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement
   - Luftqualität
   - Energieeffizienz
   - Wasserqualität, -verbrauch und -wirtschaft
   - Land-, Wald- und Wasserrechte sowie Zwangsräumungen
   - Berichterstattung über Treibhausgasemissionen

2. Eine Zertifizierung des Umweltmanagements gemäß ISO 14001 oder EMAS wird bevorzugt und sollte die regelmäßige Veröffentlichung der Umweltleistungen einschließen. Lieferanten halten insbesondere die Pflichten des Minimata-Übereinkommens (Quecksilber), des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs) und des Basler Übereinkommens zur Ausfuhr gefährlicher Abfälle ein. Lieferanten dürfen nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch sind zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert (§ 2 LkSG).

3. Lieferanten liefern nur solche Produkte an OVOL, die allen einschlägigen gesetzlichen, insbesondere auch handels- und zollrechtlichen Bestimmungen entsprechen, bei Holzfaser-Produkten auch den Vorgaben der einschlägigen Gesetze zur Sicherung entwaldungsfreier Lieferketten wie der EU Timber Regulation, Regulation on Deforestation-free Products, Lacey Act. Lieferanten legen OVOL hierzu entsprechende Nachweise unaufgefordert vor.

   Für alle holzfaserhaltigen Produkte führen Lieferanten der OVOL die gesetzlich geforderten Nachweise zur Herkunft der Fasern aus legalen, unbedenklichen, bevorzugt aus nachhaltig bewirtschafteten Quellen. Die Nachweise führen sie in Form von Zertifikaten, die durch eine glaubwürdige, unabhängige Drittinstitution ausgestellt wurden. Zertifikate gemäß FSC® oder nachrangig PEFC™ Standard werden bevorzugt.

D. Produktsicherheit

Die Lieferanten beachten alle anwendbaren Produktsicherheitsbestimmungen und -standards, insbesondere Standards hinsichtlich Sicherheit, Etikettierung und Verpackung von Produkten und des Einsatzes von Gefahrstoffen und gefährlichen Materialien.

E. Anti-Korruption

1. Lieferanten der OVOL wirken jeder strafbaren oder unethischen Einflussnahme auf Entscheidungen von OVOL oder anderen Unternehmen und Institutionen aktiv und konsequent entgegen und gehen gegen jede Form von Bestechung oder Bestechlichkeit im eigenen Unternehmen vor. Die Lieferanten führen ihre Geschäfte ethisch und ohne Bestechung, Korruption oder jegliche Art von betrügerischen Geschäftspraktiken und halten die nationalen Gesetze und Vorschriften ein.

Dies erstreckt sich insbesondere auf Bestechungsgelder, ungenehmigte Spenden oder sonstige Zahlungen und Vorteilsgewährungen an Mitarbeitenden von OVOL, Kunden, Geschäftspartner sowie Amtsträger. Es schließt insbesondere auch das Verbot von „Beschleunigungszahlungen“ zur Beschleunigung herkömmlicher Vorgänge ein.

2. Lieferanten befolgen die Vorgaben des freien und fairen Wettbewerbs; sie beteiligen sich insbesondere nicht an illegalen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und bekämpfen verbotene Kartelle. Die Lieferanten legen ihren Geschäftsaktivitäten höchste Integritätsstandards zugrunde und vermeiden Interessenkonflikte. Lieferanten sind sich der finanziellen und wirtschaftlichen Verantwortung ihrer Tätigkeiten bewusst und halten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die des Kartell- und Wettbewerbsrechts, zu Korruptionsbekämpfung und zur Geldwäscheprävention ein.

F. Ethisches Geschäftsverhalten

1. Lieferanten der OVOL verpflichten sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen gerecht zu werden und bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zum Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten und geschäftliche Informationen nicht in unberechtigter Weise offenzulegen.

2. Rechte an geistigem Eigentum werden von den Lieferanten respektiert. Technologie- und Know-how-Transfer erfolgen durch die Lieferanten in einer Art und Weise, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind. Lieferanten beachten die anwendbaren Einfuhr- und Ausfuhrkontrollgesetze, Sanktionen und Embargos, die Beschränkungen für den Export oder Reexport von Gütern, Software, Dienstleistungen und Technologie in bestimmte Bestimmungsländer sowie Verbote für Transaktionen vorsehen, an denen bestimmte Länder, Regionen, Organisationen und Einzelpersonen beteiligt sind, die Beschränkungen unterliegen.

G. Nachunternehmer

1. Lieferanten der OVOL stellen sicher und führen geeignete Nachweise zur Einhaltung der Mindeststandards dieses Lieferanten-Kodex auch bei ihren Nachunternehmern und Lieferanten. Sie sind gehalten, eigene Verstöße gegen den Lieferanten-Kodex, soweit diese die Geschäftsbeziehung zu OVOL berühren, sowie etwaige Erkenntnisse über ein Fehlverhalten von eigenen Mitarbeitenden oder von Nachunternehmern bzw. Lieferanten an OVOL, Bereich Compliance (E-Mail: compliance@ovol.de), zu melden. Sie verpflichten sich, Verdachtsfälle aktiv aufzuklären und hierbei vorbehaltslos mit OVOL zu kooperieren.

2. Besteht der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen den Lieferanten-Kodex oder kommt ein Lieferant oder seine Nachunternehmer bzw. Lieferanten im Verdachtsfall seiner Aufklärungs- und Kooperationsverpflichtung nicht ausreichend nach, kann OVOL die Geschäftsbeziehung auf Grundlage der bestehenden vertraglichen oder gesetzlichen Rechte mit sofortiger Wirkung beenden.

H. Folgen eines Verstoßes

OVOL behält sich im Falle eines Verstoßes gegen den Lieferanten-Kodex weitere rechtliche Schritte, insbesondere die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen, vor. Im Falle eines schweren Verstoßes gegen den Verhaltenskodex ist OVOL berechtigt, nach dem alleinigen Ermessen von OVOL den Vertrag mit dem Lieferanten zu beenden und/oder Schadensersatz zu fordern.

I. Änderungen des Lieferanten-Kodex

OVOL wird den Lieferanten-Kodex von Zeit zu Zeit aktualisieren, insbesondere im Fall von Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen OVOL und den Lieferanten setzt voraus, dass die Lieferanten auch die dann geänderten, von OVOL gesondert mitgeteilten Anforderungen akzeptieren und umsetzen.

Wichtige Gesetze/Regelungen, auf die dieser Kodex Bezug nimmt

- Leitprinzipien der Vereinten Nationen (UN) für Wirtschaft und Menschenrechte vom 16.06.2011
- Konvention der Vereinten Nationen (UNICEF) über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989
- Konvention der Vereinten Nationen (UN) zur Beseitigung von Diskriminierung der Frau vom 18. 12.1979
- Konvention der Vereinten Nationen (UN) von Minamata vom 10.10.2013, in der Europäischen Union Quecksilber-Verordnung 2017/852 vom 01.01.2018
- Basler Übereinkommen zum grenzüberschreitenden Verkehr mit gefährlichen Abfällen vom 22.03.1989
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP) vom 17.05.2004
- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG) vom 16.07.2021
- Mindestnormen der Internationalen Arbeit Organisation (ILO) Nr. 1 (Arbeitszeit), Nr. 105 (Zwangsarbeitsverbot), Nr. 111 (Diskriminierungsverbot), Nr. 138 (Mindestalter), Nr. 182 (Kinderarbeitsverbot), Nr. 98 (Vereinigungsfreiheit), Nr. 100 (Entgeltgleichheit)
- Verordnung (EU) 2023/1115 zu entwaldungsfreien Lieferketten

Die E-Mail-Adresse für Hinweisgeber lautet: compliance@ovol.de